

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20.03.1985, geändert am 14.03.1990, 31.03.1999, 24.10.2001, 28.01.2009, 25.04.2012, 22.10.2014, 15.06.2016, 25.07.2018, 20.05.2020 und 09.12.2020.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte, Jugendgemeinderäte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist, sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

§ 2

Entschädigung der Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro, mit der alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Stadtrat entstehenden Aufwendungen abgegolten sind. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Bezirksbeiräte und Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro.
- (3) Stadträte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte eine Entschädigung von 50,- Euro. Gleiches gilt für Stadträte bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen bzw. Gemeinderatsgruppierungen und als entsandte Vertreter in Zweckverbandsversammlungen und im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen.

- (4) Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates und des Bezirksbeirates eine Entschädigung von 50,- Euro.
- (5) Vom Gemeinderat für die Gremien bestellte sachkundige Bürger erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 50,- Euro.
- (6) Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates eine Entschädigung in Höhe von 15,- Euro je Sitzung. Die vom Jugendgemeinderat bestellten Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine Entschädigung gemäß Satz 1.
- (7) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (beratende Mitglieder der Ausschüsse), die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder bei der Pflege von nahen Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Betreuungsformen ausgeglichen werden können, erhalten eine Kostenerstattung in Höhe der angefallenen Kosten bzw. maximal 12,- Euro je angefangene Stunde der Sitzung. Ein entsprechender Nachweis über die angefallenen Kosten ist zusammen mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme. Die Aufwandsentschädigung beträgt grundsätzlich 53 % des für ehrenamtliche Bürgermeister gültigen Höchstbetrags der entsprechenden Gemeindegrößengruppe. In den Stadtbezirken mit mehr als 2.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung grundsätzlich 66 % des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (3) Fällt der ehrenamtliche Ortsvorsteher aufgrund von Krankheit für mindestens zwanzig Arbeitstage (5-Tage-Woche, Mo – Fr) aus, erhält der stellvertretende ehrenamtliche Ortsvorsteher auf Antrag für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers je angefangene Woche.

§ 4

Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird je Tag eine Entschädigung von 70,- Euro gewährt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für die Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Regelung.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes neben der Entschädigung nach § 3 und § 6 Abs. 1 Fahrtkostenersatz in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ordnungsgemäßen Bekanntgabe in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09.12.2020

gez.
Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen